

## Änderung des Rechnungszinses für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 253 HGB beschlossen

Pensionsverpflichtungen sind zukünftig zu jedem Bilanzstichtag doppelt zu bewerten.

### Hintergrund

Bereits im Sommer 2015 wurde über eine Änderung bei der Ermittlung des Rechnungszinssatzes für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 253 HGB gesprochen.

Derzeit wird der Zins monatlich von der Bundesbank ermittelt. Grundlage dafür ist ein 7-Jahres-Durchschnitt eines bestimmten Wertpapiers (Nullkupon-Euro-Zins-Swap). In Anbetracht der seit Jahren andauernden Niedrigzinsphase wirkt sich das auch auf die Rechnungszinsen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen aus. Der sinkende Rechnungszins führt zu steigenden Rückstellungen. Eine grobe Faustformel besagt, dass 1 Prozent weniger Rechnungszins bei einem gemischten Bestand zu ca. 15 – 20 Prozent höheren Pensionsrückstellungen führt. Und damit zu steigendem Personal- und Zinsaufwand in der GuV.

Dieser steigende Aufwand hat schließlich die Politik auf den Plan gerufen. Versteckt in einem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 26.02.2016 die Änderung des Rechnungszinses beschlossen.

### Inhalt des Gesetzes

Der für die Bewertung von Pensionsrückstellungen zu berücksichtigende Rechnungszins wird nicht mehr aus einem 7-jährigen sondern aus einem 10-jährigen Durchschnittszins ermittelt. Diese Neuregelung betrifft ausschließlich Altersversorgungsverpflichtungen und kann nicht für die Bewertung von zum Beispiel Jubiläums- oder Altersteilzeitverpflichtungen etc. angewendet werden.

Wie sich die Änderung auf die für die Bewertung anzuwendenden Rechnungszinssätze auswirkt, ist der Grafik zum prognostizierten Verlauf der Zinssätze in den nächsten Jahren zu entnehmen.

Für den 31.12.2015 heißt das konkret:

- 3,89 Prozent unter Berücksichtigung eines 7-Jahres-Durchschnitts
- 4,31 Prozent unter Berücksichtigung eines 10-Jahres-Durchschnitts

Die Folge: Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen fallen in den kommenden Jahren oder auch schon rückwirkend zum 31.12.2015 geringer aus, als bislang angenommen.

Zu jedem Bilanzstichtag sind die Pensionsverpflichtungen künftig doppelt zu bewerten: Einmal mit dem bisherigen 7-Jahres-Durchschnittszins, einmal mit dem neuen 10-Jahres-Durchschnittszins. Der Unterschiedsbetrag aus beiden Bewertungen ist im Anhang auszuweisen und mit einer Ausschüttungssperre zu versehen.

### Auswirkungen auf Unternehmen

Alle Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2015, deren Bilanz noch nicht geschlossen ist, müssen sich entscheiden, ob das neue Recht bereits zu diesem Zeitpunkt angewendet werden soll.

Die Rückstellungen fallen damit zwar geringer aus, der Unterschiedsbetrag unterliegt aber einer Ausschüttungssperre.

Spätestens ab dem Bilanzstichtag 2016 ist generell eine Doppelbewertung der Pensionsverpflichtungen erforderlich. Für alle künftigen Bewertungen müssen Unternehmen nicht tätig werden. Der versicherungsmathematische Gutachter wird die Bewertung der Pensionsverpflichtungen automatisch an die neue Rechtslage anpassen.

Aus dem prognostizierten Zinsverlauf ist zu erkennen, dass die Gesetzesänderung langfristig keine wirkliche Entlastung mit sich

bringt, sondern „nur“ auf kurze Sicht für eine Entspannung bei den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und damit beim Personal- und Zinsbeziehungsweise Zinsänderungsaufwand führt.

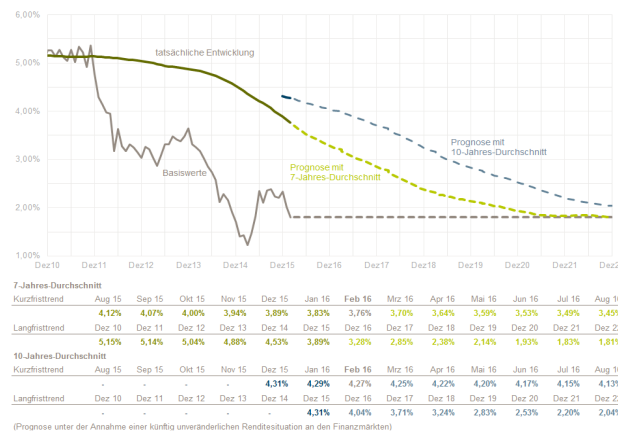
Wollen sich Unternehmen von der künftigen Entwicklung des Rechnungszinses für die Pensionsverpflichtungen abkoppeln, ist über Änderungen der Pensionsverpflichtungen bis hin zur Auslagerung auf externe

Versorgungsträger nachzudenken. Was die Gesetzesänderung für das Unternehmen konkret bedeutet, muss individuell berechnet werden.

Wir halten Sie über die aktuellen Entwicklungen der betrieblichen Altersversorgung auf dem Laufenden und stehen für Rückfragen, Alternativberechnungen oder Projekte zur Ablösung und Auslagerung der Pensionsverpflichtungen gern zur Verfügung.

**Früher weiter denken. Longial.**

Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB (Restlaufzeit 15 Jahre)  
Stand: 29.02.2016



(Prognose unter der Annahme einer künftig unveränderlichen Renditestruktur an den Finanzmärkten)

Die Regelung gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Sie darf aber auch wahlweise rückwirkend für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden. Im Klartext heißt das, dass Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2015 bereits das neue Recht anwenden und ihre Pensionsverpflichtungen mit einem Rechnungszins bewerten können, der sich aus einem 10-Jahres-Durchschnittszins ergibt.

Sie benötigen weitere Informationen zu aktuellen bAV-Themen? Abonnieren Sie unseren Newsletter unter [www.longial.de/newsletter](http://www.longial.de/newsletter)

[www.longial.de](http://www.longial.de)

Longial GmbH  
Prinzenallee 13  
40549 Düsseldorf  
Telefon 02 11 49 37-76 00  
Telefax 02 11 49 37-76 31  
E-Mail: [info@longial.de](mailto:info@longial.de)